

Hinweise zur Hortanmeldung für die Grundschulhorte des Landkreises Gotha

Wenn Ihr Kind in einem unserer Grundschulhorte betreut werden soll, ist die schriftliche Anmeldung über die jeweilige Grundschule erforderlich.

Die Hortanmeldungen für das kommende Schuljahr sowie die Ermäßigungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen **bis spätestens 31. Mai** im Landratsamt Gotha vorliegen. Die Hortanmeldung sowie die Beantragung einer Ermäßigung oder Befreiung sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen.

Während die Abgabe der Hortanmeldung immer über die zuständige Grundschule zu erfolgen hat (*dies gilt auch für Abmeldungen und Änderungsmeldungen, insbesondere im Betreuungsumfang*), kann der Ermäßigungsantrag auch direkt beim Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur, Eisenacher Straße 3 in 99867 Gotha bis zum o. g. Termin eingereicht werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Anträge aus verwaltungstechnischen Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Schule vorliegen müssen. Ihre Grundschule wird Ihnen den Abgabetermin separat mitteilen.

Die Formulare zur An-/Ab- o. Änderungsmeldung erhalten Sie im Hort oder über die Internetseite <http://www.landkreis-gotha.de> (Pfad: Service → Dokumente → Schule u. Ausbildung). Ebenfalls können Sie dort das Ermäßigungsformular erhalten sowie die entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen nachlesen.

Für die Betreuung im Hort werden **monatliche** Gebühren erhoben, welche zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten sind. Eine tageweise Gebührenerhebung für den Besuch *während* der Schulzeit ist deshalb nicht möglich. Die Gebühren setzen sich aus den anfallenden Betriebskosten und der anteiligen Personalkostenbeteiligung zusammen. Die mögliche Einstufung entnehmen Sie bitte dem Pkt. 6 auf Ihrer Hortanmeldung.

Nach der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO) ist der Monat Juli gebührenfrei.

Schriftliche Anmeldungen sind bindend und kostenpflichtig. Sollten Sie Ihr Kind doppelt angemeldet haben, ist die schriftliche Abmeldung für den nicht benötigten Hortplatz umgehend, spätestens jedoch mit Schulbeginn bei der jeweiligen Grundschule einzureichen.

Allgemein

Füllen Sie das Anmeldeformular bitte gut lesbar und vollständig aus. Benutzen Sie *keinen* Bleistift oder rote/grüne Stifte zum ausfüllen. **Unterschrift bitte nicht vergessen!**

Viele Unklarheiten lassen sich bereits im Vorfeld mit einem kurzen Anruf klären. Die Angabe einer Telefonnummer für Rückfragen durch Sie ist freiwillig, jedoch trägt die telefonische Verbindung wesentlich zu einer zeitnahen Antragsbearbeitung bei.

Für die Neuanmeldung zum Schuljahresbeginn ist der Betreuungsumfang unter Pkt. 4 vorerst nur mit wöchentlich mehr als zehn Stunden oder wöchentlich bis zu zehn Stunden anzugeben. Die Tabelle ist lediglich *bei Änderungen* im laufenden Schuljahr beim Betreuungsumfang auszufüllen.

Durch die Schule wird mit Schuljahresbeginn nochmals ein Formular zur genauen Ermittlung der erforderlichen Betreuungszeiten (*vom Schulamt Westthüringen*) ausgehändigt. Dieses Formular wird mit Ihrem beantragten Nutzungszeitraum abgeglichen. Es ist deshalb für die korrekte Gebührenbemessung wichtig, dass Sie auf diesem Formular die Betreuungszeiträume (*von ... bis ...*) in Stunden und Minuten exakt ausfüllen und den genauen Beginn der Betreuung (*z. B. 01.08.2019 oder 19.08.2019*) mitteilen.

Wird durch Sie die Ermäßigung unter **Pkt. 5 bejaht**, ist das Formular „**Erklärung zur Hortanmeldung**“ immer **auszufüllen und unter Vorlage entsprechender Nachweise einzureichen**. Hierbei sind sämtliche Unterlagen zur Ermäßigungsprüfung jedes Jahr aktuell einzureichen.

Liegt keine entsprechende Erklärung zur Hortanmeldung vor und/oder wurden keine oder nur unvollständige Unterlagen zur Prüfung einer Ermäßigung oder Befreiung eingereicht, erfolgt die Einstufung entsprechend der ThürHortKBVO in voller Höhe.

Ermäßigungsantrag – Erklärung zur Hortanmeldung

Geschwisterkinder in Kindertagesstätten und Hort

Bei weiteren Geschwisterkindern im Haushalt, welche in dem Zeitraum eine Kindertagesstätte bzw. einen Hort besuchen, ist die Antragstellung eines Ermäßigungsantrages empfehlenswert. Zum ausgefüllten Ermäßigungsantrag ist eine aktuelle Bestätigung der Kindertagesstätte bzw. des Hortes erforderlich. Der Nachweis einer Betreuung per Kontoauszug ist i. d. R. nicht ausreichend. Für Geschwisterkinder im selbigen Hort ist außer dem Hort- und Ermäßigungsantrag kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Diese Ermäßigung kann unabhängig von einer Einkommensprüfung gewährt werden.

Einkommen der Eltern

Generell ist durch die Eltern das Einkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen (*z. B. für das Schuljahr 2019/2020 – Einkommensvorlage 2018*). Empfehlenswert ist bei nichtselbständigen Tätigkeiten (*auch Mini- und Midijobs*) die Vorlage der Jahresverdienstbescheinigung oder der Lohnzettel vom Dezember, wenn durch den Arbeitgeber der Jahresbruttowert ausgewiesen wurde.

Bei einem Arbeitgeberwechsel oder anderen Einkommensänderungen (z. B. Arbeitsaufnahme nach Elternzeit, Einkommenserhöhung oder -minderung beim selben Arbeitgeber durch Stunden-/ Einstufungs- oder Tarifwechsel o. ä.) ist das neue Einkommen (von Beginn bis laufend per Lohnzettel) vorzulegen.

Ebenso relevant sind u. a. Ansprüche auf Renten, BAföG, Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Eltern- u. Mutterschaftsgeld, Kranken- u. Übergangsgeld. Eine Übersicht über mögliche Einkünfte erhalten Sie auch in der **Erklärung zum Hortantrag** (siehe Rückseite).

Verfügt ein Elternteil über keinerlei Einkünfte (auch keine Kapitalerträge) ist eine kurze schriftliche Erklärung beizufügen.

Absetzungen

Bei nichtselbständiger Tätigkeit, welche einkommenssteuerpflichtig ist, können i. d. R. die tatsächlichen Werbungskosten per Einkommenssteuerbescheid (für das vorgelegte Jahr) oder ohne Nachweis in Höhe des Pauschalbetrages von 1.000 € vom Bruttojahreseinkommen in Abzug gebracht werden.

Ebenfalls können Unterhaltszahlungen für leibliche Kinder der Antragsteller außerhalb des Haushaltes bei Vorlage eines gültigen Unterhaltstitels und einem aktuellen Zahlungsnachweis vom Familieneinkommen abgezogen werden.

Für jedes weitere leibliche Kind der Antragsteller, welches mit im Haushalt des Hortkindes lebt und für das ein Anspruch auf Kindergeld für das beantragte Schuljahr besteht, können jeweils 220,00 € vom Familieneinkommen in Abzug gebracht werden. Hierbei sind die Geschwisterkinder mit vollständigen Namen und Geburtsdatum im Ermäßigungsantrag (unter der Tabelle ... weitere im Haushalt lebende Kinder ...) aufzuführen und ein aktueller Zahlungsnachweis zum Kindergeldbezug einzureichen. Bei volljährigen Geschwisterkindern mit Anspruch auf Kindergeld ist zusätzlich eine Schul-/Ausbildungs- oder Studienbescheinigung für das beantragte Schuljahr vorzulegen.

Einkommen des Hortkindes

Besteht für Ihr Kind ein Unterhaltsanspruch, ist dieser für das neue Schuljahr nachzuweisen (z. B. per Kontoauszug). Bei Unterhaltsbezug für weitere Kinder ist der gültige Unterhaltstitel des Hortkindes beizulegen bzw. eine plausible Erklärung zur Aufteilung der Unterhaltssumme schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt die Zahlung eines Unterhaltsvorschusses über das Jugendamt bitten wir um Vorlage des gültigen Bescheides evt. in Verbindung mit einem aktuellen Zahlungsnachweis.

Besteht kein Anspruch auf Unterhalt ist ein entsprechender Negativnachweis vorzulegen oder dies schriftlich zu erläutern und ggfs. von beiden Elternteilen zu unterschreiben (z. B. aufgrund Wechselmodell, o.ä.).

Für Kinder mit Anspruch auf Waisen- und Halbwaisenrenten legen Sie bitte den gültigen Bescheid sowie einen aktuellen Zahlungsnachweis vor.

Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen

Empfänger der aufgeführten Sozialleistungen können von den Hortgebühren befreit werden, insofern die dafür erforderlichen Bescheide für den entsprechenden Zeitraum im neuen Schuljahr vollständig vorgelegt werden:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (immer mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Hilfe zur Erziehung bei Heimkindern nach dem SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung bei Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Sämtliche Leistungsbescheide sowie Folgebescheide (wie Änderungs- und Einstellungsbescheide) sind immer **unaufgefordert, zeitnah** und **komplett** spätestens jedoch zum 15. des Vormonats durch die Antragsteller vorzulegen.

Vollständigkeit

Um eine Ermäßigung oder Befreiung in Anspruch zu nehmen, ist die Vorlage aller berechnungsrelevanten Unterlagen zu den Einkünften des Antragstellers (sowie dem Ehepartner) und dem Hortkind erforderlich. Bei unvollständiger Unterlageneinreichung ist von der höchsten Gebührenstufe auszugehen.

Für Rückfragen zur Beantragung eines gebührenpflichtigen Hortplatzes stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur (Sekretariat 03621/214-622) gerne zur Verfügung:

Dachwig Friedrichroda Friemar	Georgenthal Goldbach Großfahner	Hörselgau Mechterstädt Neudietendorf	Ohrdruf Schönau v.d.W. Sonneborn	Tabarz Tambach-Dietharz Wandersleben	Wechmar Wölfis
(Tel. 03621/214-669)			(Tel. 03621/214-629)		